



Landesverband der Rassekleintierzuchtvereine Oberösterreich
mit Tier-, Natur- und Umweltschutz

STATUTEN

des Landesverbandes der Rassekleintierzüchtervereine Oberösterreich mit Tier-, Natur- und Umweltschutz

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Landesverband der Rassekleintierzüchtervereine Oberösterreich mit Tier-, Natur- und Umweltschutz", in der Folge kurz LVOÖ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in 5231 Schalchen und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland OÖ und auf Vereine der angrenzenden Bundesländer.
3. Der LVOÖ gliedert sich in die ihm angeschlossenen Orts- und Sondervereine und ist seinerseits dem "Rassezuchtverband österreichischer Kleintierzüchter" (RÖK) angeschlossen.
4. Alle dem LVOÖ angeschlossenen Orts- und Sondervereine haben ihre Eigenständigkeit, jedoch müssen deren Statuten in allen Punkten, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, mit den Statuten des LVOÖ übereinstimmen. (§1, §2, §3 und §19)

§ 2 Zweck des Verbandes

Der LVOÖ setzt sich aus seinen Orts- und Sondervereinen zusammen, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, überparteilich und konfessionell neutral. Er übt seine Tätigkeiten nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit aus.

Zweck des LVOÖ:

1. Die Erhaltung der verschiedenen Geflügel-, Kaninchen-, Meerschweinchen-, Tauben- und Vogelarten mit dem Ziel, diese vor dem Aussterben zu schützen und als Kulturgut zu bewahren.
2. Förderung der unter § 2 Abs.1 angeführten Tierarten.
3. Beratung und Unterstützung der Vereine des LVOÖ und deren Mitglieder sowie der Öffentlichkeit in Belangen der Pflege, Haltung und Liebe zu Tier, Natur und Umwelt.
4. Förderung, Beratung, Betreuung und Ausbildung der Jugend in der Rassekleintierhaltung und Freizeitgestaltung mit Rassekleintieren.
5. Werbung für die Kleintierhaltung, Natur- und Umweltschutz durch Wort und Schrift. Abhalten von Vorträgen, und Schulungen von Beratern, Funktionären und Preisrichtern in Belangen der Rassekleintierzucht, der Rassereinheit, der Funktionärstätigkeit sowie des Tier-, Natur- und Umweltschutzes.
6. Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen und Verbänden gleicher Zielsetzungen.
7. Der LVOÖ vertritt alle Mitglieder seiner Organisation gegenüber der Dachorganisation (RÖK) und der OÖ Landwirtschaftskammer.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

1. Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende und Schulungen.
 - b. Abhaltung von Ausstellungen, um die Tiere einer Bewertung zu unterziehen und um einen Leistungsvergleich unter den Züchtern vorzunehmen, den Züchterfleiß mit ideellen Werten



**Landesverband der Rassekleintierzuchtvereine Oberösterreich
mit Tier-, Natur- und Umweltschutz**

- und Ehrenpreisen zu belohnen.
- c. Herausgabe von Drucksorten und eines Mitteilungsblattes (integriert in die Fachzeitschrift des RÖK), Vergabe der Verbandskennzeichen, Verteilung von Fußringen und Rassenachweisen für die Kennzeichnung der Tiere.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch den LVOÖ zweckfremde Verwaltungsabgaben erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des LVOÖ gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die bei ihren Orts- oder Sondervereinen gemeldet sind.
2. Unterstützende Mitglieder sind Personen, welche die Vereinstätigkeit durch einen freiwilligen Beitrag fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Grund besonderer Verdienste um den Verband dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Ortsvereinen und deren Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Anerkennung der Statuten des LVOÖ ist Grundvoraussetzung. Nach Vergabe des Verbandskennzeichens kann die Vereinstätigkeit aufgenommen werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des LVOÖ erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten oder des Präsidiums. Verliehen wird die Ehrenmitgliedschaft bei der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Einzelmitgliedes bzw. eines Vereines kann aus folgenden Gründen verfügt werden: Verletzung der Mitgliedspflichten, verbandsschädigendes Verhalten, Nichtnachkommen finanzieller Verpflichtungen gemäß § 3. Der Ausschluss aus dem Verein, Landesverband und damit auch aus dem RÖK wird durch eine einfache Mehrheitsentscheidung des Präsidiums vollzogen.
3. Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Präsidiums Berufung beim internen Schiedsgericht erhoben werden. Nach Entscheidung durch das Präsidium ruhen bis zur Rechtswirksamkeit der Entscheidung über den Ausschluss die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 2 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des LVOÖ teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, die von der Generalversammlung jährlich festgelegten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
4. Es ist allen Mitgliedern ausdrücklich verboten, an verbandsfremde Tierhalter Verbandskennzeichen (Fußringe) weiterzugeben. Zuwiderhandlung hat den Ausschluss zur Folge.

§ 8 Organe des Verbandes

1. Die Generalversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Hauptausschuss
4. Das interne Schiedsgericht
5. Die Revisoren (Kassenprüfer)

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Sie wird jedes Jahr durch die Generalversammlung einem Verein übertragen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder Geschäftsführer bei deren Verhinderung durch einen Vizepräsidenten schriftlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Hauptausschusses oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 30 Tagen stattzufinden.
3. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Geschäftsführer oder Präsidenten schriftlich einzureichen.
4. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
5. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder, das Verbandspräsidium, sowie die Delegierten der angeschlossenen Vereine. Jeder dem Verband angeschlossene Verein hat das Recht, einen Delegierten zu entsenden. Für je weitere 20 volle Mitglieder ist ein Delegierter zusätzlich stimmberechtigt mit einer Obergrenze von 5 Delegierten pro Verein.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des LVOÖ geändert, oder dieser aufgelöst werden soll; bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so führt der zuständige Gruppenobmann den Vorsitz.



§ 10 Aufgabengebiet der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Hauptausschusses, des Präsidiums und der Revisoren (Kassenprüfer), sowie der Vorsitzenden des internen Schiedsgerichts
4. Entlastung des Hauptausschusses.
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, sowie Ehrung verdienter Mitglieder.
7. Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Verband höherer Ordnung bzw. Austritt aus demselben.
9. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Verbandes.
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Punkte.

§ 11 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem Präsidenten
 - b. den Vizepräsidenten
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - e. dem Hauptkassier und dessen Stellvertreter
 - f. den Landeszüchtereferenten für Geflügel, Kaninchen, Meerschweinchen, Tauben, Vögel und deren Stellvertreter
 - g. dem Vertreter der Preisrichtervereinigung
 - h. dem Kreativ- und Bastelgruppenleiter und dessen Stellvertreter
 - i. dem Jugendreferent und dessen Stellvertreter
 - j. den Gruppenobmännern
 - k. dem Karteiführer
 - l. den Kassaprüfern
 - m. dem Vorsitzenden der Gruppenobmänner
 - n. dem Obmann der Schlichtungsstelle
 - o. dem Referent für Tier, Natur- und Umweltschutz
 - p. den Beiräten
2. Der Hauptausschuss, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Hauptausschusses beträgt drei Jahre. Ausgeschiedene Hauptausschussmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Hauptausschuss ist vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen.
5. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.



**Landesverband der Rassekleintierzuchtvereine Oberösterreich
mit Tier-, Natur- und Umweltschutz**

6. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, der Geschäftsführer leitet den Hauptausschuss.
8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Hauptausschussmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Hauptausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Hauptausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Präsidenten oder Geschäftsführer, im Falle des Rücktritts des gesamten Hauptausschusses an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabengebiet des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch Statuten anderen Organen des LVOÖ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

1. Die Beratung und Beschlussfassung aller wichtigen Angelegenheiten fachlicher und wirtschaftlicher Art.
2. Die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinen (Mitgliedern).
3. Verleihung von Prämien, Diplomen, Ehrenzeichen, Sonderbeihilfen.
4. Die Vorbereitung der Generalversammlung

§ 13 Das Präsidium

Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Verbandes, ihm gehören folgende Mitglieder an:

1. Präsident
2. Vizepräsidenten
3. Geschäftsführer
4. Schriftführer
5. Hauptkassier
6. Karteiführer
7. Landeszuchtreferenten
8. Kreativ-und Bastelgruppenleiter
9. Jugendreferent
10. Vorsitzender der Gruppenobmänner

§ 14 Die Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch Statuten anderen Organen des LVOÖ zugewiesen sind, insbesondere:

1. Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
2. Vorgabe der Verbandsziele des LVOÖ.
3. Beschlussfassung aller Maßnahmen, die zu Aufrechterhaltung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes notwendig sind.
4. Beschlussfassung und Kontrolle landesweiter Vorhaben.



**Landesverband der Rassekleintierzuchtvereine Oberösterreich
mit Tier-, Natur- und Umweltschutz**

Das Präsidium ist vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung vom Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich einzuberufen. Der Präsident führt den Vorsitz. Eine außerordentliche Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt.

§ 15 Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Organe

1. Alle Funktionen in den Organen des LVOÖ sind Ehrenämter.
2. Im Interesse des LVOÖ getätigte Auslagen und besondere Leistungen können aus Verbandsmitteln ersetzt werden.
3. Das Präsidium und der Hauptausschuss sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vom Sitzungstermin verständigt wurden und die Hälfte der Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind.
4. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär. Er vertritt den LVOÖ nach außen (Behörden und dritten Personen). Im Verhinderungsfall wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Hauptausschuss und in der Präsidiumssitzung. Ist es erforderlich darf er eigenverantwortlich selbständige Anordnungen treffen, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Hauptausschusses fallen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Verbandsorganes.
6. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbandes gemäß den Weisungen der Generalversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums. Ihm zur Seite stehen der Kassier, der Schriftführer, die Landeszüchtereferenten, der Vertreter der Preisrichtervereinigung. Er ist für die laufenden Geschäfte alleine zeichnungsberechtigt.
7. Der Schriftführer hat den Geschäftsführer bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums.
8. Der Kassier oder dessen Stellvertreter führt gemeinsam mit dem Geschäftsführer den gesamten Geldverkehr des LVOÖ und ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
9. Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des Präsidiums oder des Hauptausschusses, insbesondere rechtsgeschäftliche Vereinbarungen, sind vom Präsidenten, vom Geschäftsführer oder vom Vizepräsidenten zu zeichnen.

§ 16 Die Arbeitsgruppen

Der LVOÖ gliedert sich in Arbeitsgruppen, die nach geografischen Gesichtspunkten eingeteilt sind. Von den Obmännern, der Vereine jeder Arbeitsgruppe werden ein Gruppenobmann und ein Stellvertreter gewählt. Die Funktionsdauer ist drei Jahre, die Funktionäre sind nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar. Den Gruppenobmännern obliegt die Betreuung und Überwachung der in ihrer Gruppe befindlichen Ortsvereine. Die Tätigkeit der Gruppenobmänner bzw. Arbeitsgruppen ist an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden. In allen Fördermaßnahmen, Ausstellungen, Tischbewertungen usw. ist das Einvernehmen mit dem Geschäftsführer zu pflegen.



§ 17 Revisoren (Kassenprüfer)

1. Zwei Revisoren (Kassenprüfer) werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Revisoren (Kassenprüfern) obliegen die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

§ 18 Internes Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ZPO.
2. Das interne Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 14 Tagen dem Präsidium ein Mitglied als Interessensvertreter namhaft macht. Der von der Generalversammlung gewählte Vorsitzende des Schiedsgerichtes nominiert aus dem Hauptausschuss noch zwei Beisitzer.
3. Der Anrufer des internen Schiedsgerichtes hat bei Eröffnung des Verfahrens eine Kautions zu hinterlegen, dessen Höhe vom Präsidium festgelegt wird. Der Verlierer ist kostenpflichtig für die durch das Verfahren entstandenen Kosten.
4. Das interne Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist endgültig.
5. Die Missachtung der Entscheidung des internen Schiedsgerichtes kann den Ausschluss zur Folge haben, sofern es sich um keine Rechtsstreitigkeiten handelt.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des LVOÖ kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung erfolgen. Es ist erforderlich, dass mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen für diese Auflösung sind.
2. Im Falle der Auflösung des LVOÖ oder der Aufgabe des begünstigten Zweckes fließt das Verbandsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten im Sinne des § 34 ff BAO gemeinnützigen Organisationen zu. Diese sind verpflichtet, dieses Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.